

Stellungnahme

des Verbandes Deutscher Bürgschaftsbanken zum
Konsultationspapier des Baseler Ausschusses zur Überarbeitung
des Kreditrisiko-Standardansatzes

Geschäftszeichen: BCBS 307

27.03.2015

Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e.V.

Schützenstraße 6a

10117 Berlin

E-Mail: info@vdb-info.de

I. Vorbemerkungen

Die Bürgschaftsbanken übernehmen Bürgschaften zur Finanzierung erfolgversprechender Vorhaben kleiner und mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe. Die von den Bürgschaftsbanken gewährten Sicherheiten stellen vollwertige Sicherheiten für alle Hausbanken dar und reduzieren die Eigenkapitalunterlegung zugunsten der Kreditinstitute. Die Tätigkeit der Bürgschaftsbanken wird nur ermöglicht durch die teilweise staatliche Rückverbürgung der ausgegebenen Bürgschaften. Im Vordergrund steht die Förderung und Erhaltung des deutschen Mittelstandes. Die Tätigkeit der Bürgschaftsbanken erfolgt nicht gewinnorientiert, zudem sind Ausschüttungen ausgeschlossen. Die deutschen Bürgschaftsbanken sind gem. § 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG von der Körperschaftssteuer befreit. Die deutschen Bürgschaftsbanken sind keine CRR-Kreditinstitute, allerdings finden die Regelungen der CRR gemäß nationaler Bestimmungen Anwendung auf die Bürgschaftsbanken, so dass Änderungen im Bereich des Kreditrisiko-Standardansatzes ebenfalls Ausstrahlungswirkung auf die Bürgschaftsbanken haben werden.

II. Stellungnahme zu dem Entwurf

Wir bedanken uns, im Rahmen des Konsultationsverfahrens zur Überarbeitung des Kreditrisiko-Standardansatzes Stellung nehmen zu dürfen. Das Konsultationsdokument verfolgt die Zielstellung, den Kreditrisiko-Standardansatz risikosensitiver auszugestalten und gleichzeitig die Einfachheit der Anwendbarkeit im Fokus der Überarbeitung zu haben. Zudem ist es die grundsätzliche Zielstellung die Kapitalanforderungen für die Kreditinstitute nicht zu erhöhen.

Wir sehen die vorgegebene Zielstellung des Entwurfes in ihrer dargelegten Ausgestaltung kritisch und bewerten die Änderungen teilweise als Abkehr vom bisherigen Grundsatzgedanken des KSA. Insgesamt sehen wir in dem Entwurf eine wesentliche Verschärfung der bisherigen Anforderungen, die teils nicht begründbar ist, aber weitreichende Folgen für die Finanzierung des Mittelstandes darstellt. Wir möchten bereits eingangs betonen, dass der bisherige Kreditrisiko-Standardansatz sich inhaltlich bewährt hat und eine vollständige Überarbeitung auch vor dem Hintergrund der verarbeiteten Finanz- und Wirtschaftskrise nicht zu rechtfertigen ist.

III. Das Konsultationspapier im Einzelnen

1. Adressrisiken Banken

Die Verwendung von externen Ratings zur Berechnung der Risikogewichte im Standardansatz soll zukünftig stark eingeschränkt werden. Diese Zielstellung können wir nicht nachvollziehen. Grundsätzlich spiegelt das Rating einer anerkannten Ratingagentur das Risiko einer Forderung entsprechend wieder. Die Ratingagenturen verfügen über umfassende Informationen zur Finanzlage des betreffenden Finanzinstituts und bewerten dies laufend anhand einer zukunftsgerichteten Methode. Uns ist nicht ersichtlich, dass die im Rahmen des Konsultationspapiers angedachten Aspekte einen wesentlichen qualitativen Mehrwert im Vergleich zu der bisherigen Praxis darstellen.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für angemessen, das Konzept der externen Ratings im Kreditrisiko-Standardansatz beizubehalten. Sofern ein externes Rating nicht vorhanden ist, sollte das Risikogewicht für Adressrisiken für Banken weiter im Rahmen der Sitzstaatmethode ermittelt werden. Im Rahmen dieser Methode wird das Risikogewicht für Adressrisiken abgeleitet von der Bonitätsstufe des Sitzstaates, in dem das jeweilige Finanzinstitut seinen Sitz hat. Der Sitzstaat spiegelt hierbei die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen in dem betreffenden Land wieder und erlaubt Rückschlüsse über das robuste und widerstandsfähige Aufsichtsregime in dem jeweiligen Sitzland.

Die Beibehaltung der Sitzlandmethode gilt vor allem in Anbetracht der Tatsache, dass die Adressrisiken Staaten mit dem vom Baseler Ausschuss vorgelegten Entwurf nicht einer Überarbeitung unterzogen werden sollen.

Ferner sehen wir die generelle Verschärfung der höheren Risikogewichte als bedenklich und nicht zweckmäßig an. Diese Anpassungen berücksichtigen nicht die Entwicklung der Bankenlandschaft vor dem Hintergrund der Modernisierungen von Basel III. Die regulatorischen Neuerungen haben ihren Niederschlag in der Stabilität der Institute gefunden. Es scheint nicht gerechtfertigt zu sein, nunmehr allgemein die Risikogewichte zu erhöhen.

2. Adressrisiken Unternehmen

Gemäß dem vorliegenden Konsultationspapier ist es bei den Adressrisiken der Forderungsklasse Unternehmen geplant, analog zu der Verfahrensweise bei den Adressrisiken für Banken, die Verwendung von externen Ratings des kreditnehmenden Unternehmens nicht mehr zuzulassen.

Die Risikobewertung auf der Grundlage der im Konsultationspapier definierten Kennzahlen erscheint uns nicht geeignet zu sein. Die Kriterien Umsatz und Verschuldung sind äußerst volatil und für eine Risikobewertung ungeeignet.

Insbesondere für kleine Kreditinstitute ist die Datenbeschaffung mit einem extremen Aufwand verbunden.

a.) Speziell: keine Schlechterstellung von KMU

Der Konsultationsentwurf zeigt eine Schlechterstellung von KMU im Vergleich zu Großunternehmen. Dies sehen wir äußerst kritisch. Grundsätzlich gilt, dass der Mittelstand eine zentrale Bedeutung in der Wirtschaft einnimmt. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen finanzieren sich über Kredite, da das Angebot an Finanzierungsoptionen für diese Unternehmensgruppe eher eingeschränkt ist im Vergleich zu den zahlreichen Finanzierungsmöglichkeiten von Großunternehmen. Die Finanzierungskosten für kleine und mittelständische Unternehmen würden durch die geplanten Regelungen in dem vorliegenden Konsultationspapier erhöht. Ferner sehen wir ebenfalls die Gefahr, dass der Finanzierungszugang für kleine und mittelständische Unternehmen erschwert wird.

b.) Adressrisiken Retail

Bezüglich der Adressrisiken der Forderungsklasse Retail verweisen wir insbesondere auf unser Eingangsstatement in dem wir betont hatten, dass sich der Kreditrisiko-Standardansatz bewährt hat und ein tatsächlicher Anpassungsbedarf nicht ersichtlich ist.

Gemäß Abschnitt 8 Tz. 34 des Konsultationspapiers soll sich das Kriterium Retail zukünftig lediglich auf Privatkunden sowie kleine Unternehmen beziehen. Wir halten es für zwingend geboten, dass sich das Adressrisiko Retail im Anwendungsbereich sowohl auf kleine als auch auf mittlere Unternehmen bezieht. Diese Anwendung ist vor dem Hintergrund der gelebten KMU-Definition sachgerecht.

Gleichsam legt das Konsultationspapier dar, dass das Granularitätskriterium von 0,2% des Retailportfolios, welchem bislang eine Richtgröße zugemessen wurde, nunmehr verbindlich zur Anwendung gelangen soll. Gerade dieser Punkt erscheint uns sehr problematisch, da dies bedeuten würde, dass die Kreditbeträge sinken würden. Gerade für kleine Kreditinstitute mit lokalem Kundenstamm stellt dies ein erhebliches Finanzierungshindernis dar.

Zwingend erforderlich ist es, dass Adressrisiken von Unternehmen bis zu einer Engagementhöhe von 1 Mio. EUR dem Bereich der Adressrisiken Retail zugeordnet werden können.

Insbesondere im Bereich des Mengengeschäftes halten wir einfache Verfahren von geringer Komplexität für die Risikobewertung für zwingend erforderlich. Gerade in diesem Bereich müssen die Kreditkosten und der mit der Ermittlung

verbundenen Aufwand in Grenzen gehalten werden, um kleinen und mittleren Unternehmen eine sachgemäße Finanzierung darstellen zu können.

3. Außerbilanzielle Positionen

Zu den weiteren vom Ausschuss identifizierten Schwächen im Zusammenhang mit dem Kreditrisiko-Standardansatz zählt die Kalibrierung der Kreditkonversionsfaktoren. Die Bewertung von außerbilanziellen Positionen im Rahmen der Kreditkonversionsfaktoren soll erheblich verschärft werden. Vereinbarungen, die bedingungslos kündbar und jederzeit fällig sind, sollen mit einem Risikogewicht von 10% bewertet werden. Alle weiteren Vereinbarungen erhalten ein Risikogewicht von 75%. Im bisherigen Kreditrisiko-Standardansatz war die Bewertung laufzeitabhängig und lag zwischen 20% - 50%. Das vorliegende Konsultationspapier sieht hier eine deutliche Verschärfung vor. Wir halten diese erhebliche Verschärfung für nicht sachgerecht. Im Endergebnis bedeutet dies eine wesentliche Verteuerung der Finanzierungskosten für kleine und mittelständische Unternehmen. Die Möglichkeiten der Eigenkapitalentlastung für Kreditinstitute durch die Hereinnahme von Vereinbarungen im Bereich der außerbilanziellen Positionen wären damit stark eingeschränkt. Diesen Änderungsansatz sehen wir nicht als sachgerecht an.

4. Umsetzungszeitraum

Fraglich bleibt der Umsetzungszeitraum für die geplanten Änderungen des hier vorliegenden Konsultationspapiers. Wir möchten insbesondere auf die Spezifika von kleinen Kreditinstituten hinweisen, die in Anbetracht der geringeren Ressourcen einen deutlichen längeren Vorlauf benötigen als dies bei großen Kreditinstituten der Fall ist.

Zudem benötigen die mit den Anforderungen verbundenen technischen Voraussetzungen einen entsprechenden Umsetzungszeitraum, der einer längerfristigen Vorbereitung bedarf. Für eine Umsetzung der Anforderungen müssen die gesamten Rahmendaten eindeutig feststehen. Wir bitten dies, bei der weiteren Entwicklung zu berücksichtigen.

5. Anwendungsbereich

Die Regelungen des Baseler Ausschusses entfalten ihre Wirkung unmittelbar auf international tätige Banken. Offen bleibt die Anwendung auf kleine Kreditinstitute mit einem Tätigkeitsschwerpunkt im nationalen Bereich. Grundsätzlich sieht das Konsultationspapier eine mögliche Ausweitung der genannten Regelungen vor, so dass eine erweiterte Ausstrahlungswirkung auf europäische Regelungen

wahrscheinlich erscheint. Hier ist allerdings eine Klarstellung geboten, inwiefern die Mitgliedstaaten die vorgeschlagenen Regelungen auf nicht international tätige Unternehmen ausweiten bzw. in einzelnen Bereichen anpassen dürfen.

6. Bestandsschutz

Abschließend beinhaltet das Konsultationspapier keine Aussage zu der Verfahrensweise mit der Bewertung von Positionen, die vor der Änderung durch das Konsultationsdokument übernommen wurden. Hier ist eine Bestandsschutzregelung unerlässlich. Dieser Punkt steht in direkter Verbindung zu den Umsetzungsfristen. Wir gehen davon aus, dass sowohl die Umsetzungsfristen als auch der Bestandsschutz für nicht direkt im Anwendungsbereich stehende Banken mindestens 7 Jahre beträgt.